

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht ~~und kulturelle~~ **und kulturelle Angelegenheiten**
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98 FAX 533 47 03

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ausgang am 1996-09-19

Wien, 19. 9. 1996
zu ZA-Zl.: 1996/VI/350, Dkfm. Sk/Dr. Sw/Tro

Entwürfe:

**SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG,
luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren**

zu Zl. 12.690/109-III/2/96 vom 13. Juni 1996

Der Zentralausschuß nimmt Stellung wie folgt:

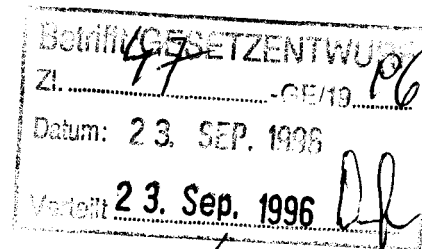
1. SchOG:**1.1 Integration der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Grundsätzlich wird angemerkt, daß die Kostenschätzung des BMUKA zur Fortsetzung der Integration in den Hauptschulen und den AHS-Unterstufen nicht nachvollzogen werden kann. Skepsis besteht gegenüber der Annahme, daß der gesamte zusätzliche Förderbedarf mit S 315 Mio. Plus Sachaufwand finanziert werden kann.

Der Zentralausschuß spricht sich solange gegen eine Gesetzesänderung im Sinne des Entwurfes aus, bis sichergestellt ist, daß der finanzielle Mehrbedarf nicht durch Einsparungen aus dem laufenden Budget finanziert wird.

1.2 Zu § 28 (1):

Unklar ist, was unter Berufsgrundbildung im Polytechnischen Lehrgang zu verstehen ist. Im Zusammenhang damit wird eine Übertrittsmöglichkeit nach Absolvierung des Polytechnischen Lehrgangs in eine 2.Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule abgelehnt. Gründe dafür sind, daß hinsichtlich der Absolvierung der 1.Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule keine Vergleichbarkeit betreffend die Qualifikation der Lehrer, der Dauer und der Intensität des berufsbezogenen Unterrichts besteht. Gem. § 11 SchUG soll übrigens der Unterricht hinsichtlich Berufsvorbildung erst 8 Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres erfolgen.



1.3 zu § 55 (1):

Der erste Satz soll lauten: "... ist der erfolgreiche Abschluß der 8. oder einer folgenden Schulstufe". Begründung: Auch Schüler, die beispielsweise in der 4.Klasse AHS mit einem Nichtgenügend gemäß Entscheidung der Klassenkonferenz zum Aufstieg berechtigt waren und die 5.Klasse AHS erfolgreich abgeschlossen haben, sollten zur Aufnahme berechtigt sein.

Im 2.Satz muß eingefügt werden: "... eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluß des Polytechnischen Lehrgangs."

Bezüglich der Notwendigkeit eines schulautonomen Reihungskriteriums, falls aus Platzgründen nicht alle Bewerber aufgenommen werden können, siehe Pkt. 1.5

1.4 zu § 55a (2):

Dieser Absatz ist zu streichen. Begründung: Abweichungen vom Lehrplan stellen das Bildungsziel einer berufsbildenden mittleren Schule grundsätzlich in Frage und damit auch die damit verbundenen Berechtigungen. Für Sonderfälle kann mit den bisherigen Bestimmungen des § 11 (6) des SchUG das Auslangen gefunden werden. Eine BMHS ist nicht Aufbewahrungs-, sondern Ausbildungsanstalt.

1.5 zu § 68 (1) Z 2:

Soll lauten: "... der 4.Klasse oder einer der folgenden ..."

Begründung: s.Pkt. 1.3

Der Entfall der bisherigen allgemeinen Eignungsuntersuchung setzt außerdem zwingend voraus, daß die Möglichkeit eines schulautonomen Reihungsverfahrens geschaffen wird. In vielen Fällen ist es aus Platzgründen nicht möglich, an einer BMHS alle geeigneten Aufnahmewerber aufzunehmen. Daher muß sichergestellt werden, daß nach offengelegten Kriterien die Bewerber gereiht werden.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, die bisherige Bestimmung, daß Aufnahmewerber mit Geschwistern an der Schule vor anderen Bewerbern zu reihen sind, an der Oberstufe ersatzlos zu streichen.

1.6 zu § 68a (2):

Ist ersatzlos zu streichen. Begründung s.Pkt. 1.4

1.7 zu § 73:

Der bisherige Absatz 4 ist wieder aufzunehmen. Nur diese Sonderformen gewährleisten aufgrund der Qualifikation des Lehrpersonals und der speziellen Klassen- und Gruppengrößen sowie der notwendigen Ausstattung eine zielgerichtete und erfolgreiche Bildung körper- und sinnesbehinderter Schüler.

1.8 zu § 75:

Der bisherige Absatz 3 ist wieder aufzunehmen. Begründung s.Pkt. 1.7

1.9 zu § 102:

Statt "Erziehern" sollte es in Analogie zur Bezeichnung der Lehranstalt lauten: "Sozialpädagogen."

2. SchUG:

2.1 zu § 9 (1):

Hingewiesen wird auf die Diskrepanz bei den Rahmenbedingungen für körper- und sinnesbehinderte Schüler an Pflichtschulen bzw. der AHS-Unterstufe und solche an BMHS. Da diese Rahmenbedingungen an BMHS nicht gewährleistet sind und daher im Rahmen des Bildungszieles der BMHS kein entsprechender Unterricht gewährleistet ist, muß die Aufnahme körper- und sinnesbehinderter Schüler dort, wo die Regelungen des § 11 (4) SchUG nicht mehr ausreichen, an nicht speziell dafür eingerichteten BMHS abgelehnt werden.

2.2 zu § 10 (2):

Die Formulierung sollte lauten:

" ... vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuordnen (Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Der Schulleiter kann den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Studentaustausch). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden ... "

2.3 zu § 19 (4):

Der zweite Satz soll lauten: " Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu beraten."

Die beispielhafte Aufzählung von Möglichkeiten, die im Klammerausdruck des Entwurfes in diesem Satz vorgesehen ist, ist in einem Gesetzestext überflüssig. Die Anordnung der Erstellung eines individuellen Förderkonzeptes überschreitet die Möglichkeiten eines beratenden Gesprächs sowie die im Rahmen der Lehrverpflichtung vorhandenen Möglichkeiten. Außerdem bietet diese Anordnung eine Reihe von Berufungsmöglichkeiten.

Sichergestellt muß werden, daß nach einer bereits erfolgten Verständigung im 2. Semester bei weiterer negativer Leistung des Schülers diese Verständigung nicht wiederholt werden muß.

2.4 zu § 20:

Der vorgesehene letzte Satz des Absatzes 3 ist ersatzlos zu streichen. Eine Wiederholung einer Nachtragsprüfung widerspricht dem Sinn einer Nachtragsprüfung; außerdem ist in vielen Fällen eine Nachtragsprüfung vor der Ablegung von zwei Wiederholungsprüfungen notwendig. In diesem Fall könnte der Schüler die Wiederholungsprüfungen erst Ende September ablegen.

2.5 zu § 23:

Die Möglichkeit der Wiederholung einer Wiederholungsprüfung wird strikt abgelehnt. Der Schüler hat während des Verlaufes eines Unterrichtsjahres eine Vielzahl von Möglichkeiten, positive Leistungen zu erbringen; eine Wiederholungsprüfung stellt eine zusätzliche Möglichkeit nach ausreichender Vorbereitungszeit dar. Außerdem würde eine Wiederholungsmöglichkeit bei Wiederholungsprüfungen erste Ende September eine Lehrfächerverteilung und damit verbunden einen Stundenplan für alle Schüler einer Schule ermöglichen.

2.6 zu § 25 (1):

Der vorgesehene letzte Satz ist zu streichen. Eine derartige Möglichkeit könnte zum Nachteil eines Schülers von diesem dahingehend genützt werden, daß er z.B. 12 Pflichtgegenstände beim Wiederholen in einem 4. Jahrgang einer BHS nicht mehr besucht. Es ist auszuschließen, daß er in der nächsten Schulstufe aufgrund des Vergessenfaktors die Voraussetzungen besitzt, am Unterricht in diesen Gegenständen erfolgreich teilzunehmen.

Zu § 25 (2):

Obwohl im Entwurf keine Neuregelung vorgesehen ist, wird dringend ersucht, statt der bisherigen Regelung die Ermöglichung eines einmaligen Aufstiegens mit einem "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand im jeweiligen Ausbildungsgang, getrennt nach Mittel- und Oberstufe, vorzusehen. Damit erübrigten sich die problematische Leistungsprognose der Klassenkonferenz und die damit verbundenen Berufungsmöglichkeiten.

Außerdem wird dringend ersucht, in der ersten Stufe einer BMHS ein Wiederholen in der jeweiligen Schulart nur dann zu gestatten, wenn diese erste Stufe mit nicht mehr als 4 "Nicht genügend" abgeschlossen wurde. Die Erfahrung zeigt, daß eine Häufung von "Nicht genügend" in der ersten Stufe eine eindeutige Eignungsprognose darstellt, der Schüler also auch bei der Wiederholung in fast allen Fällen erfolglos bleibt. Eine Begrenzung der Anzahl der "Nicht genügend" bietet außerdem auch im 2. Semester bei schlechten Schülern noch einen Leistungsanreiz, in einigen Gegenständen einen positiven Abschluß zu erreichen, was ihnen beim Wiederholen zugute kommt. Zusätzlich wird damit Aufnahmewerbern geholfen, die wegen der Anzahl der Repetenten nicht in eine BMHS aus Platzgründen aufgenommen werden können.

2.7 zu § 25 (9):

Dieser Absatz wird strikt abgelehnt. Er bedeutet eine Diskriminierung aller Schüler, die in Österreich eine Schulstufe positiv abschließen, gegenüber solchen, die diese Schulstufe an einer ausländischen Schule lediglich "besucht" haben. Dazu kommt, daß in der vorgesehenen Formulierung kein Bezug auf Vergleichbarkeit der Ausbildungsrichtung und der Lehrinhalte genommen wird. Die bisherigen Regelungen im SchUG ermöglichen unter Bezug auf Ausbildungsinhalte schon bisher die Anrechnung von an einer ausländischen Schule erworbenen Kenntnisse.

2.8 zu § 28 (3):

Vorgeschlagen wird, daß die bisherige Ausnahmeregelung für den Pflichtgegenstand "Latein" aufrecht bleibt. Dies deshalb, weil im gesamten BMHS-Bereich kein vergleichbarer Unterricht vorgesehen ist.

2.9 zu § 35 (2) Z 1 und Z 2:

Der vorgesehene Zusatz ist zu streichen. Begründung: Der Schüler soll von den Lehrern geprüft werden, von denen er unterrichtet worden ist.

2.10 zu § 44a:

Festzulegen ist, wer die Beaufsichtigung durch Nichtlehrer (-erzieher) anordnen darf. Dies deshalb, weil damit auch die Verantwortung für die Eignung dieser Personen (z.B. Erste-Hilfe-Ausbildung, sportliche Ausbildung) übernommen wird.


2.11 zu § 64 (2) Z 1:

Wird abgelehnt, weil damit ein Dienstauftrag für Lehrer durch den Schulgemeinschaftsausschuß erfolgte. Vorgeschlagen wird, die bisherige Formulierung zu belassen.

2.12 zu § 71 (8):

Die vorgesehenen Formulierungen betreffend Wiederholungsmöglichkeit für Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen sind zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuß



Dkfm. Mag. Heimit Skala
Vorsitzender

